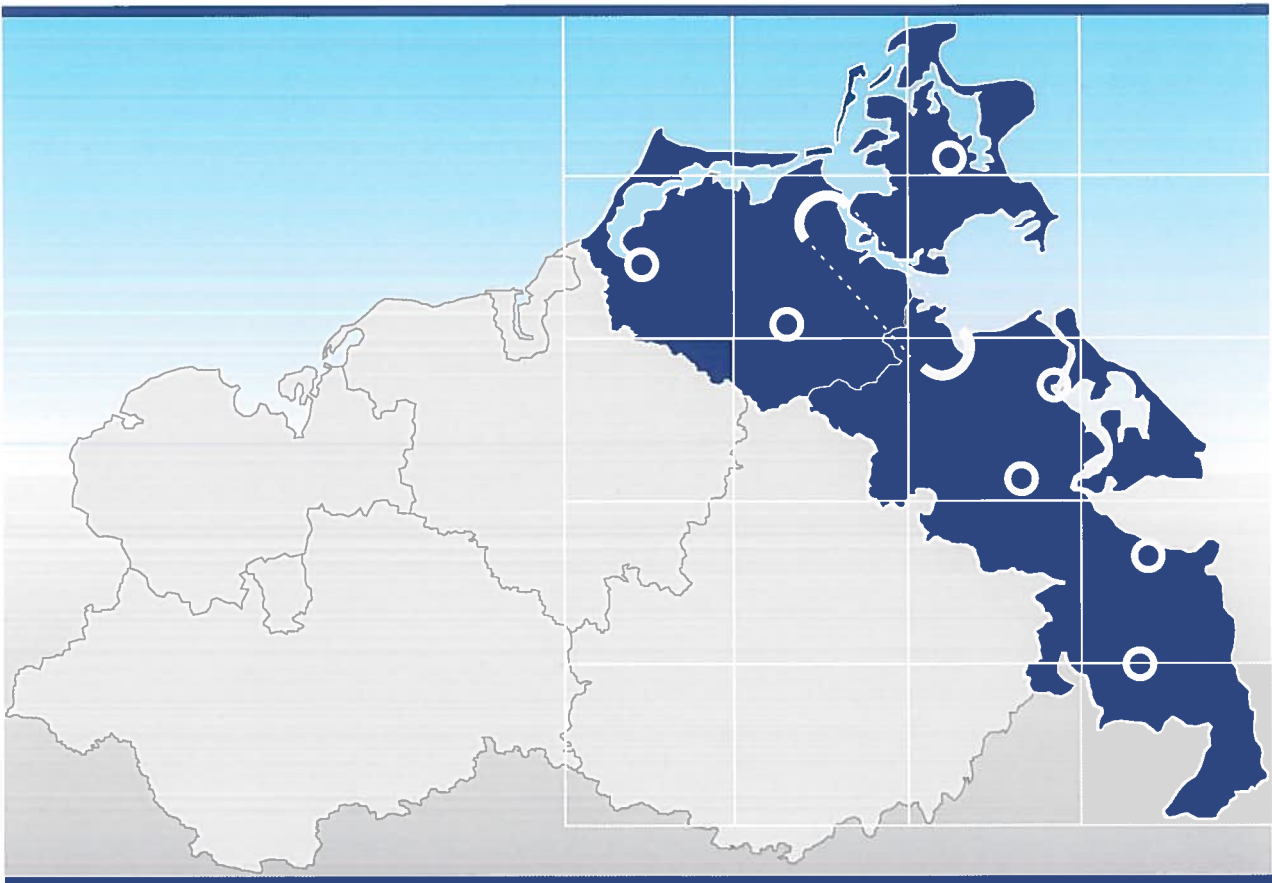


Auslegungsexemplar

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen
gemäß Entwurf 2020



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (nachfolgend auch „RREP Vorpommern“) reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende und die Erfordernisse des Klimaschutzes.

Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie.

Das bisherige Verfahren verlief wie folgt:

Zeit	Verfahrensschritt
23.01.2013	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung und Beschluss der Kriterien
08.01.2014	Beschluss der Verbandsversammlung zum ersten Entwurf Inhalt: 26 Gebiete mit ca. 2.440 ha Fläche zusätzlich zu den bestehenden Eignungsgebieten
03/2014 – 05/2014	1. Beteiligung der Öffentlichkeit
07/2014 – 05/2015	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung der Programmsätze und Flächen; Erarbeitung des Umweltberichtes
10.06.2015	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zum überarbeiteten Entwurf des RREP und zum Entwurf des Umweltberichtes Inhalt: komplette Neuplanung für gesamte Region, 54 Eignungsgebiete mit ca. 6.260 ha Fläche
08/2015 – 11/2015	2. Beteiligung der Öffentlichkeit
11/2015 – 03/2017	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung Flächen und Programmsätze; Überarbeitung des Umweltberichtes
30.03.2017	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf RREP und zum Umweltbericht Inhalt: 53 Eignungsgebiete mit ca. 5.840 ha Fläche, neuer Programmsatz zur Steuerung der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, Programmsätze zur planerischen Öffnungsklausel für „Altgebiete“ und zur Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe
05/2017 – 07/2017	3. Beteiligung der Öffentlichkeit
08/2017 – 08/2018	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung Flächen und Programmsätze; Überarbeitung des Umweltberichtes
25.09.2018	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf des RREP und zum Umweltbericht Inhalt: 47 Eignungsgebiete mit ca. 5.150 ha Fläche, Programmsatz zur Steuerung der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, Programmsätze zur planerischen Öffnungsklausel für „Altgebiete“ und zur Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe
11/2018 – 01/2019	4. Beteiligung der Öffentlichkeit
05/2019 – 06/2020	Abwägung der Stellungnahmen, Fertigstellung des endgültigen Entwurfs der RREP-Änderung; Überarbeitung des Umweltberichtes
16.06.2020	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf des RREP und zum Umweltbericht Beschlussfassung über eine 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Veränderungen der geplanten Eignungsgebiete (im Vergleich zur 4. Öffentlichkeitsbeteiligung)

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Dezernat Regionalplanung
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0
Fax: 03834 / 51 49 39 70
Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

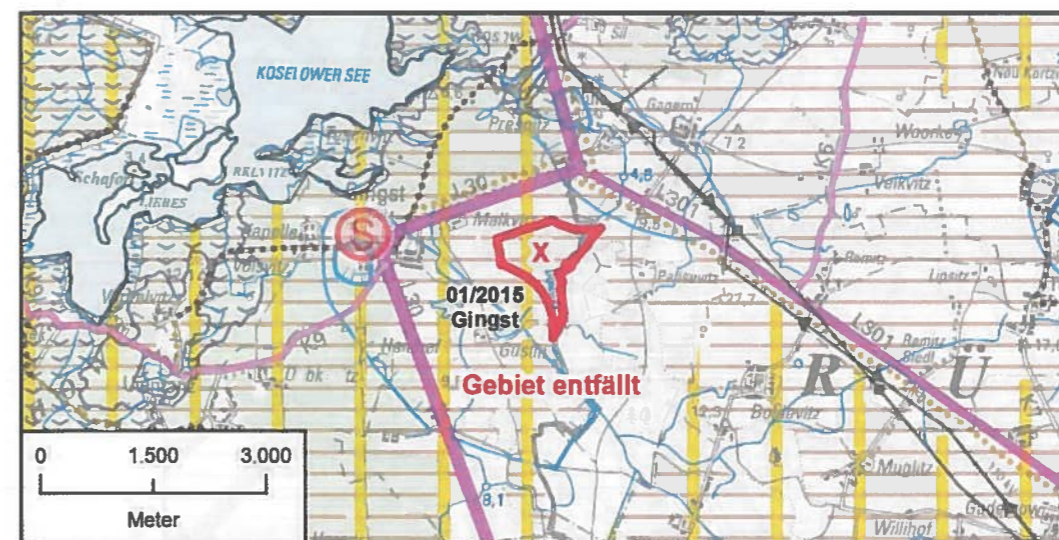
Bearbeiter: Regionaler Planungsverband Vorpommern, Geschäftsstelle,
und DOMBERT RECHTSANWÄLTE, Potsdam

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat die Hinweise und Stellungnahmen aus der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und die Abwägung beschlossen. Im Ergebnis der Abwägung wurden die Programmsätze nicht mehr verändert.

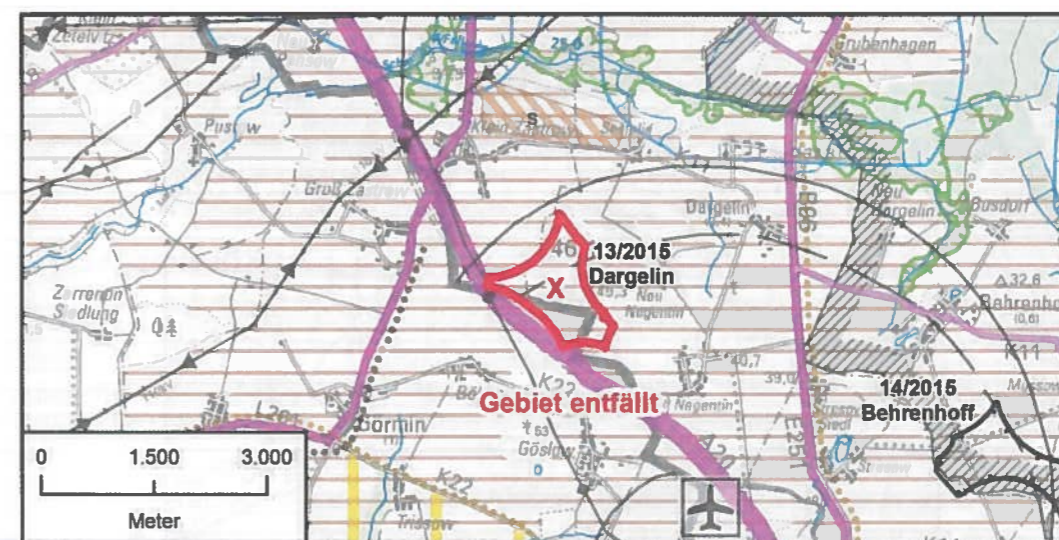
An der Gebietskulisse und bei der Einteilung und der Begründung der einzelnen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gab es einige Veränderungen. Zu den geplanten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, an denen raumbedeutsame Veränderungen vorgenommen wurden, und zur Einteilung sowie zur Begründung der einzelnen Kriterien erfolgt hiermit eine 5. Beteiligung.

In die Abwägung werden nur die Hinweise und Stellungnahmen eingestellt, die sich auf die dargestellten Sachverhalte der 5. Beteiligung beziehen.

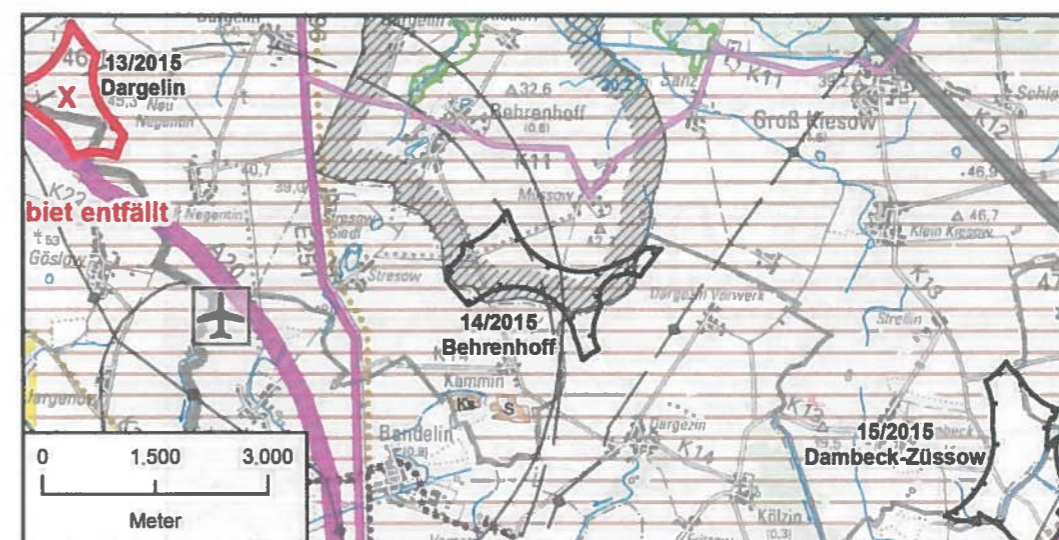
Eignungsgebiet Nr.	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
1/2015	Gingst	Gingst, Kluis	79	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
13/2015	Dargelin	Dargelin, Dorsokow, Görmin	420	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2015	Behrenhoff	Behrenhoff, Gützkow	156	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
15/2015	Dambeck-Züssow	Groß Kiesow, Gribow, Züssow	216	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2015	Blesewitz	Blesewitz, Medow, Postlow	159	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
30/2015	Beldokow	Beldokow	447	
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	Lübs	251	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
37/2015	Jatznick	Jatznick, Schönwalde	72	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
42/2015	Rollwitz	Rollwitz	157	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
43/2015	Fahrenwalde	Fahrenwalde, Rollwitz	187	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
44/2015	Bergholz-Rossow	Bergholz, Rossow	105	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
45/2015	Löcknitz-Ramin	Löcknitz, Ramin	196	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
50/2015	Battinsthal	Krackow	61	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
54/2015	Penkun	Penkun	145	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N1/2017	Wittenhagen	Wittenhagen	81	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
N3/2017	Wussentin	Medow, Stolpe	69	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N4/2017	Neuenkirchen	Neuenkirchen, Medow	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
N6/2017	Wolgast	Wolgast	50	Tourismusentwicklungsraum
N2/2019	Richtenberg/Zandershagen	Richtenberg, Jakobsdorf	50	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum



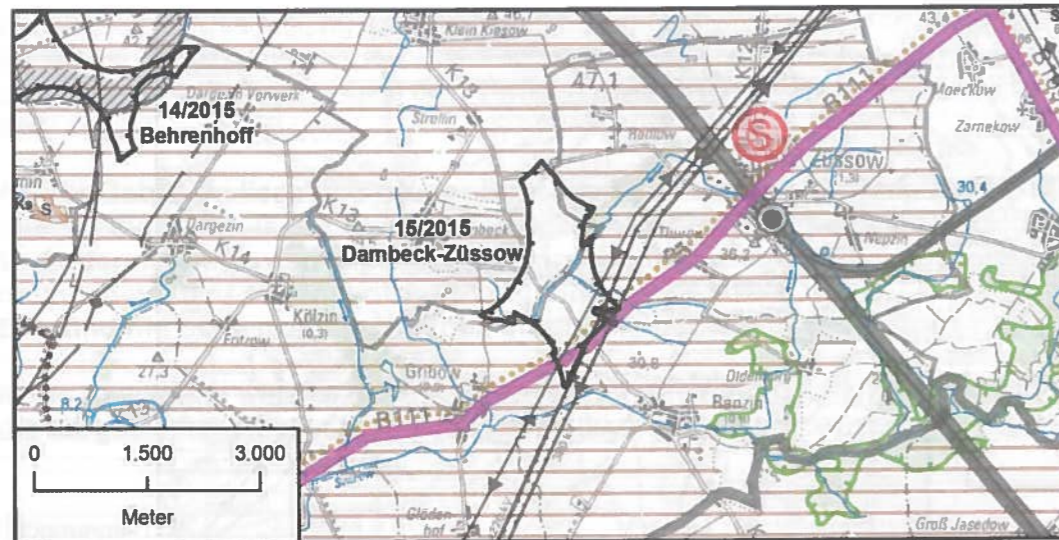
Gebiet 1/2015 Gingst – entfällt



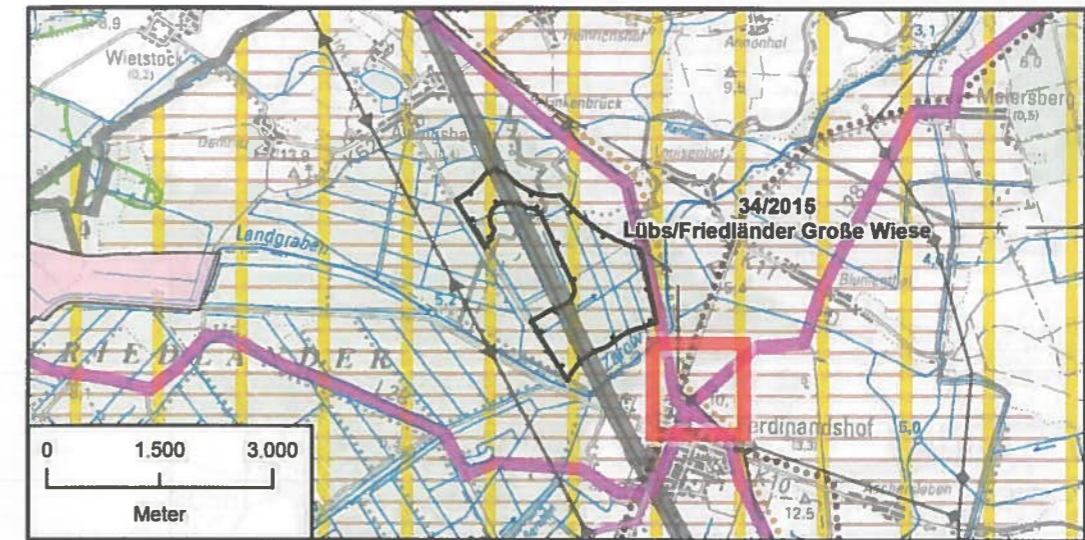
Gebiet 13/2015 Dargelin – entfällt



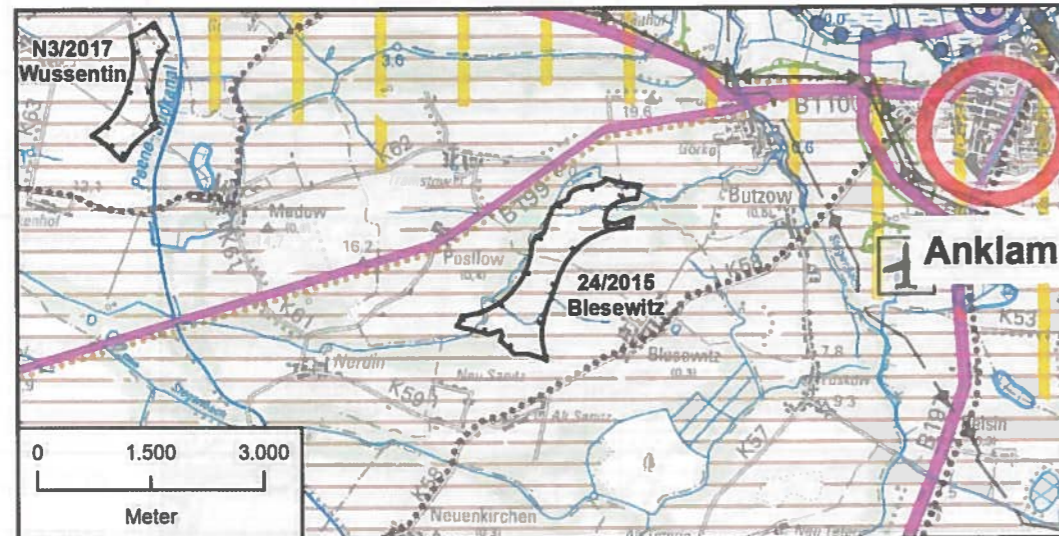
Gebiet 14/2015 Behrenhoff



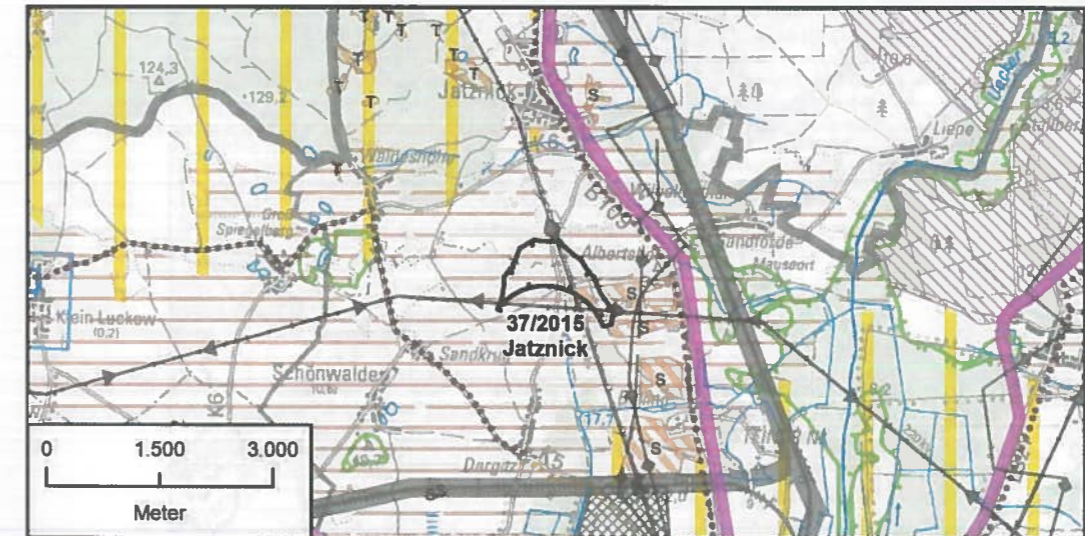
Gebiet 15/2015 Dambeck-Züssow



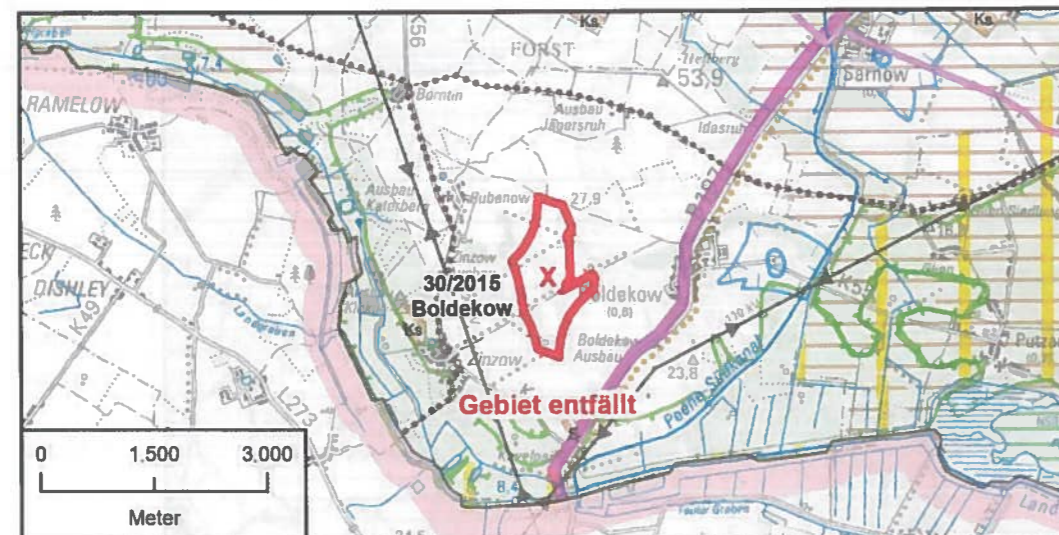
Gebiet 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese



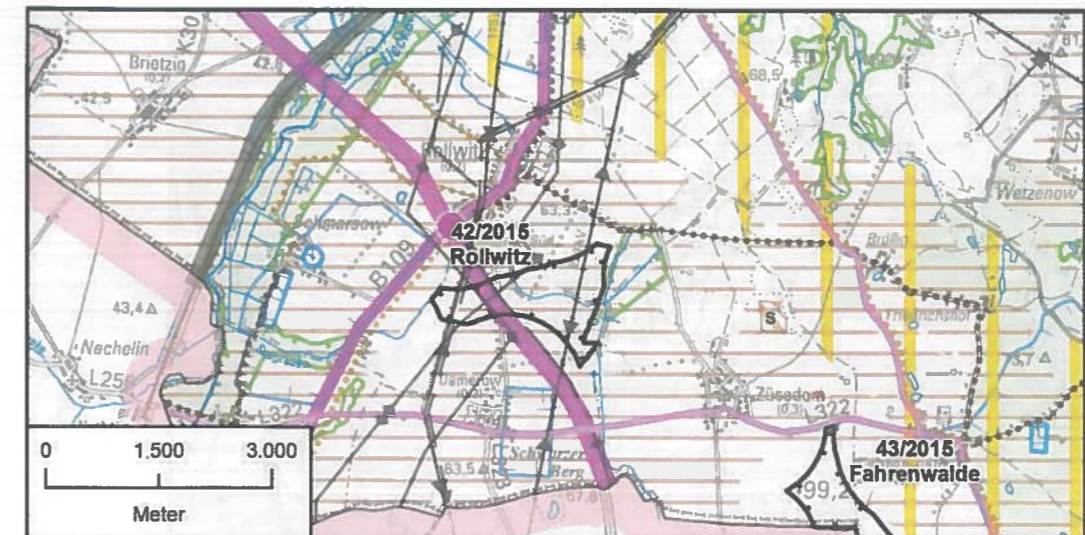
Gebiet 24/2015 Blesewitz



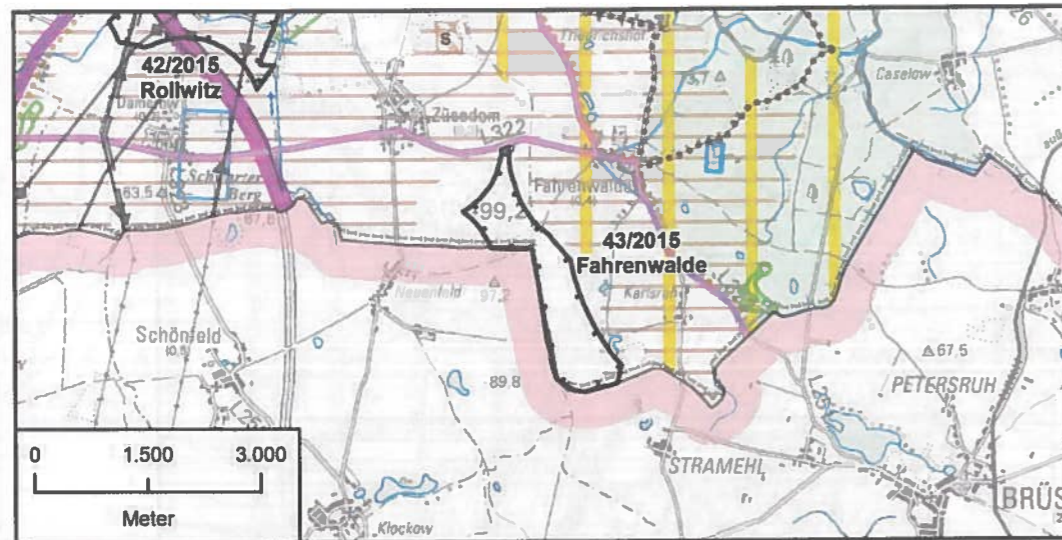
Gebiet 37/2015 Jatznick



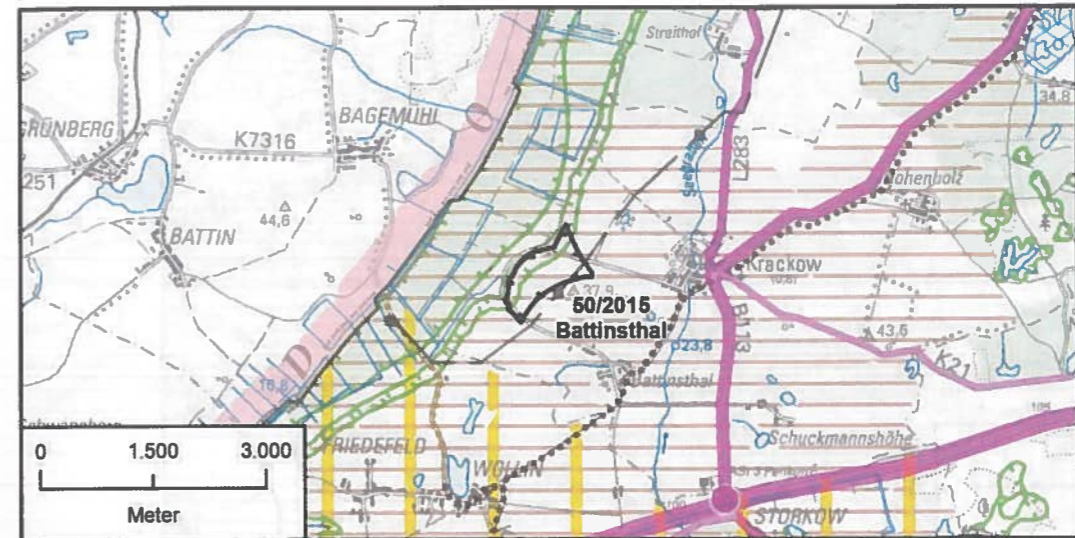
Gebiet 30/2015 Boldekow – entfällt



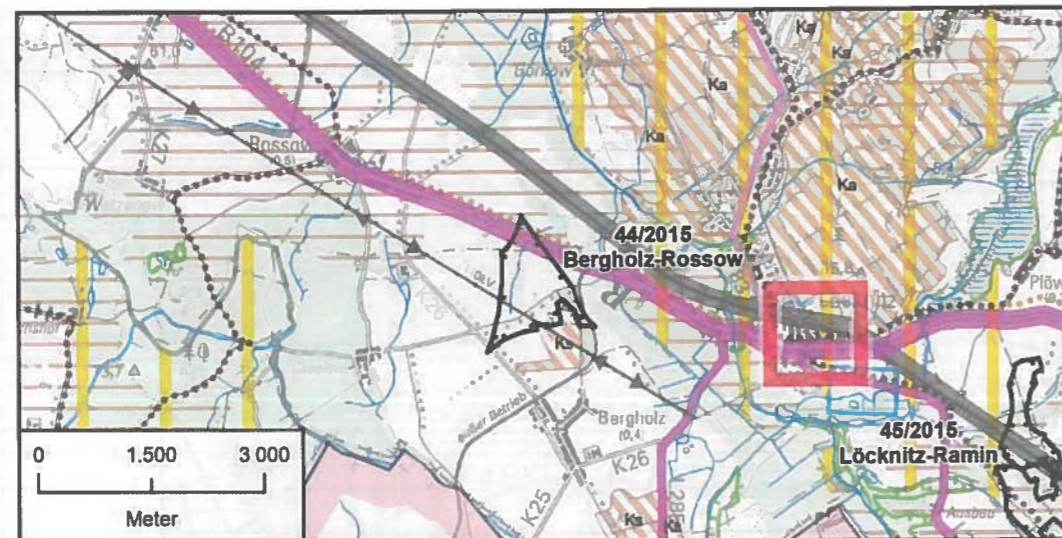
Gebiet 42/2015 Rollwitz



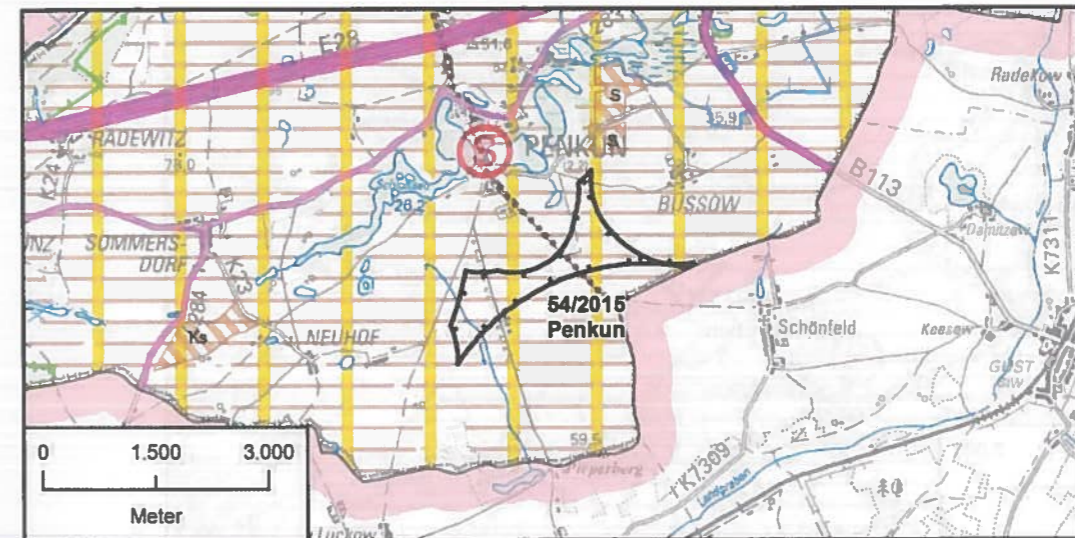
Gebiet 43/2015 Fahrenwalde



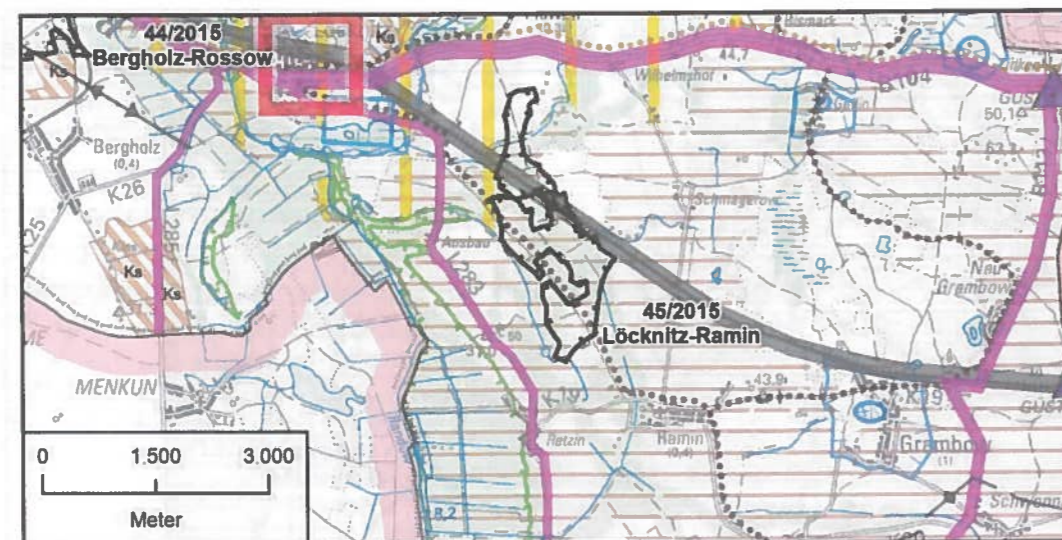
Gebiet 50/2015 Battinthal



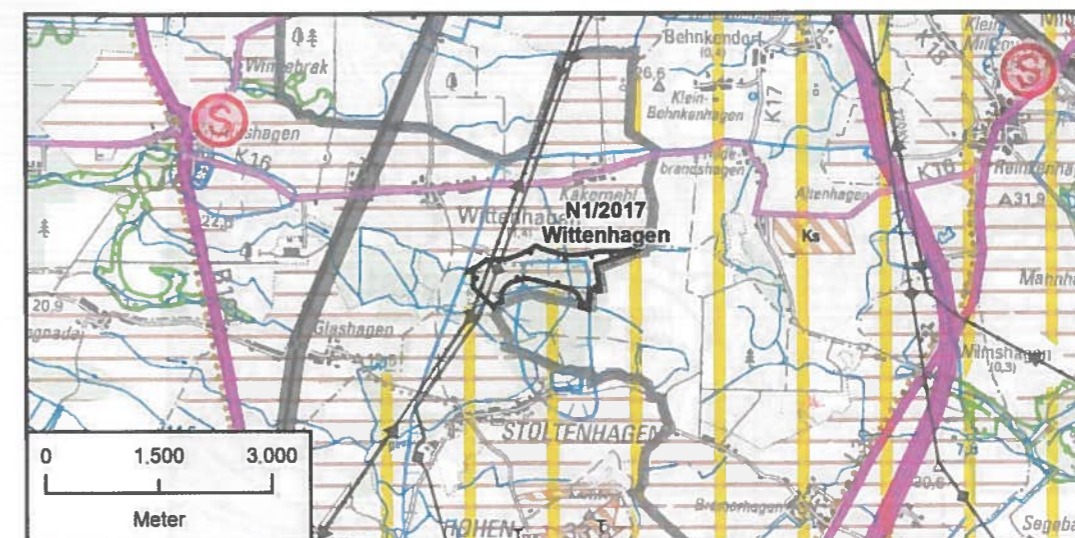
Gebiet 44/2015 Bergholz-Rosow



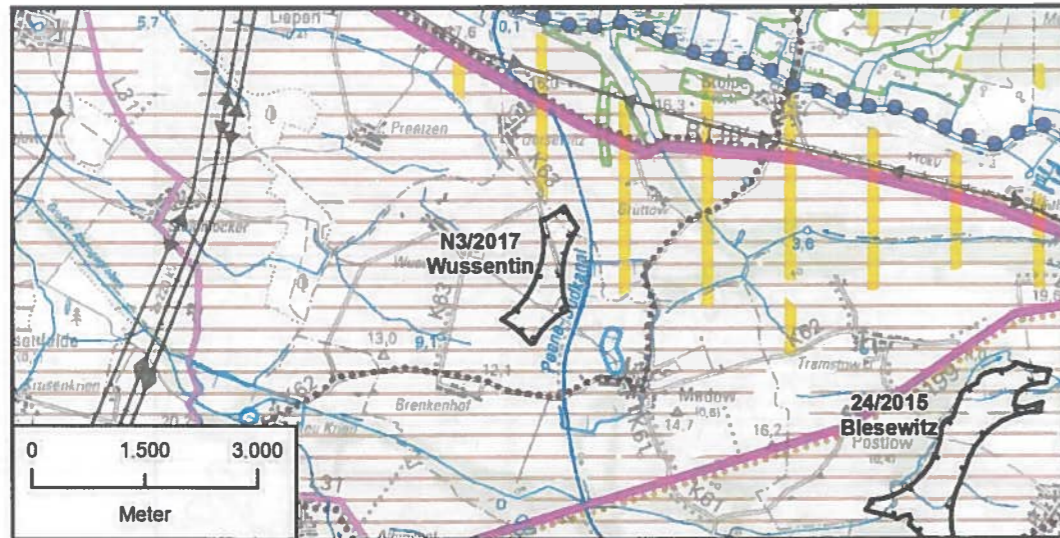
Gebiet 54/2015 Penkun



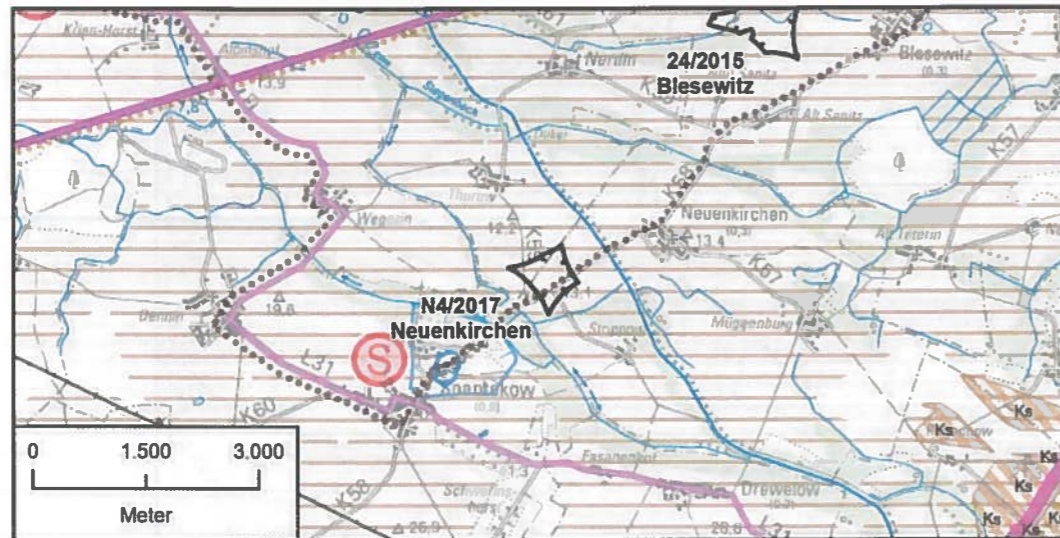
Gebiet 45/2015 Löcknitz-Ramin



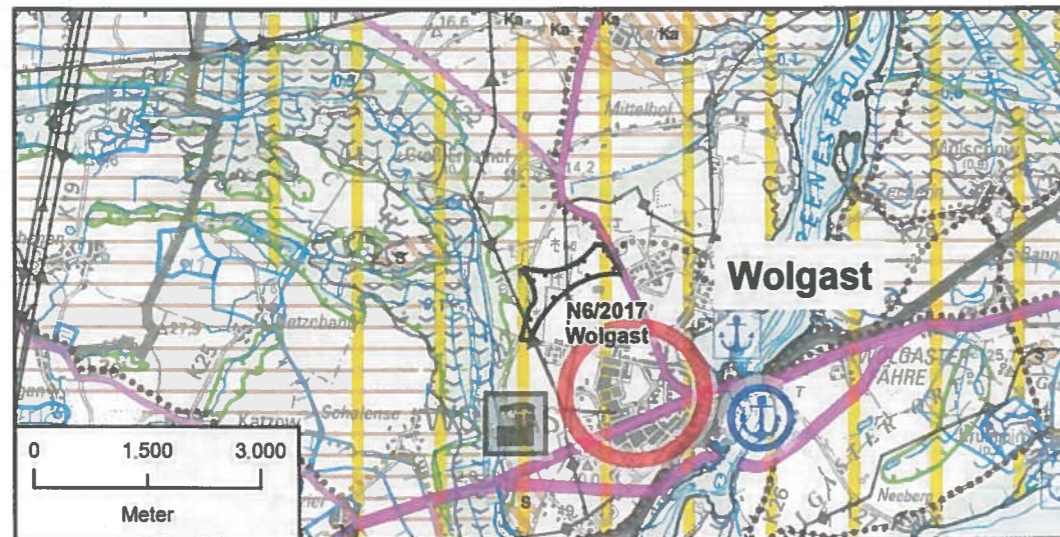
N1/2017 Wittenhagen



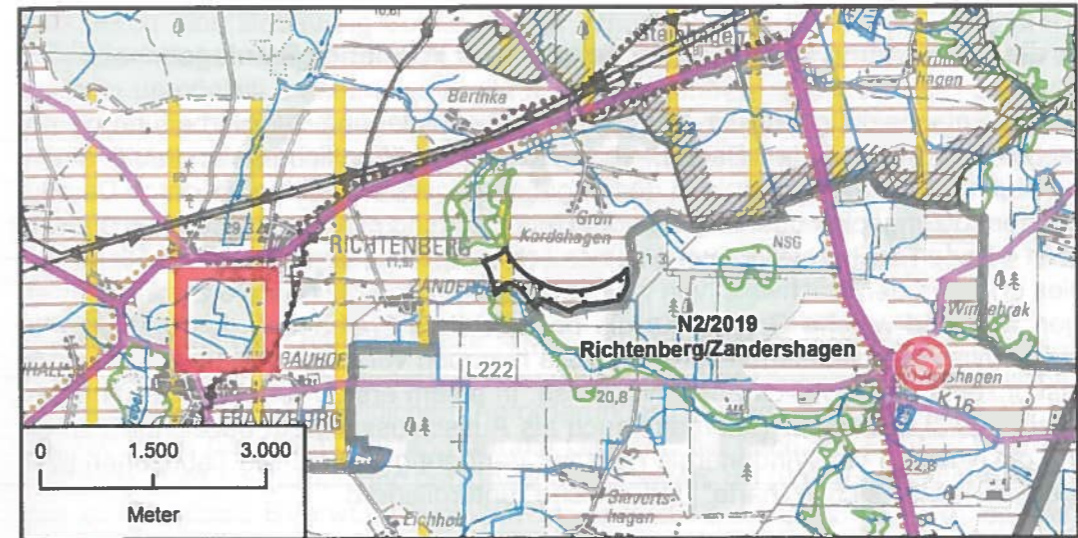
Gebiet N3/2017 Wussentin



Gebiet N4/2017 Neuenkirchen



Gebiet N6/2017 Wolgast



Gebiet N2/2019 Richtenberg/Zandershagen

Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Eine planerische Entscheidung auf der Ebene der Regionalplanung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dies erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Die hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ (alternativ auch als Ausschlussgebiete bezeichnet) zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12).

Gemessen hieran ist bei der Änderung des RREP Vorpommern von Folgendem auszugehen:

Als **„harte Tabuzonen“**, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden berücksichtigt:

- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m,
- Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m,
- Nationalparks, Naturschutzgebiete,
- Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone),
- Flugplätze,
- militärische Anlagen.

Zur Begründung der einzelnen **„harten Tabuzonen“** wird ausgeführt:

- *Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m*

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (3 bis 4 MW) und Bauhöhen (200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. All diese Gebiete

sind durch eine Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unmöglich macht. Dies ergibt sich insbesondere aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Darüber hinaus geht der Regionale Planungsverband nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass der generelle Ausschluss der Windenergienutzung aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus gleichermaßen für einen Umgebungsbereich bis 400 m Abstand um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, gilt (vgl. zum Abstand aus diesen Gründen im Grundsatz BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 8, juris). Abgeleitet wird der Abstand für die vorliegende Planung maßgeblich aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist (ständige Rechtsprechung seit OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, juris und nachfolgend Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, Rn. 3, juris).

Hintergrund ist folgender: Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme betrifft außer den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche auch Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Dazu zählt die Rechtsprechung „optisch bedrängende“ Wirkungen, die von einem Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris Rn. 4) ist davon auszugehen, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Zum einen lenke der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schaffe eine Art „Unruheelement“. Ein bewegtes Objekt erzeuge die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung werde selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befinde. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes könne schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt ziehe den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es könne Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößere die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimme sie. Die Fläche, die der Rotor überstreiche, habe in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage und je höher deshalb der Rotor angebracht sei (dazu auch OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. April 2018 – 3 LB 133/08 –, Rn. 106, juris).

Die an diesen Vorgaben ausgerichtete Berechnung des der harten Tabuzone zuzurechnenden Mindestabstandes von 400 m basiert dabei auf einer Typisierungsbefugnis, die dem Regionalen Planungsverband mit Blick auf die zugrunde gelegte Anlagenhöhe zukommt. Denn die Rechtsprechung erkennt an, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessener Weise“ leisten kann. Daher kommt diesem dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume

und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 107, juris m. w. N. und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 83 juris).

Der Regionale Planungsverband geht in Anwendung dessen von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus, die für den Regionalen Planungsverband den derzeit durchschnittlichen marktüblichen Anlagentyp darstellt. Durch die Berücksichtigung der für die Referenzanlage angenommenen Höhe ergibt sich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze (zweifache Anlagenhöhe) als harte Tabuzone.

Dabei wird auf diese Art zwar nicht dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen. Angesichts dessen ist der Regionale Planungsverband berechtigt, einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vorrangig unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einzustellen. Demgegenüber verzichtet der Plangeber angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf, immissionschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten (in diesem Sinne auch OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 115, juris).

Der guten Ordnung halber weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle noch darauf hin, dass durch die Festlegung der Referenzanlage die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

- *Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m*

Die angestellten Erwägungen zu dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot und zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/ Splittersiedlungen im Außenbereich und den erforderlichen zusätzlichen Mindestabstand von 400 m. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst und in einem Abstand von 400 m ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie vor allem das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb für die Flächen der Einzelhäuser/Splittersiedlungen selbst und den darüberhinausgehenden Abstand von 400 m begründet.

- *Nationalparks, Naturschutzgebiete*

In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Gebiete als Nationalparks festgelegt: Die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“, darüber hinaus existieren dort mehrere Naturschutzgebiete.

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umfassenden Schutz. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62 und Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 92, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Selbiges gilt für Nationalparks und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, womit auch die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ von vornherein für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und deshalb als „harte“ Tabuzonen einzustufen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Diese Be-

trachtung ist auch für die Planungsregion Vorpommern gerechtfertigt: Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist.

- *Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone)*

In der Planungsregion des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist durch die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen (Schutzzone I), Entwicklungs- und Pflegezonen (Schutzzone II) und eine Zone der harmonischen Kulturlandschaft (Schutzzone III) zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Im Biosphärenreservat Südost-Rügen sind nach der Schutzgebietsverordnung die Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone) Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung, die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) ist Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung. Die Kernzonen dienen dem Schutz der Natur, dem Erhalt der genetischen Ressourcen, der Tier- und Pflanzenarten, der Landschaften und der Ökosysteme; für die Forschung ist sie die Referenzfläche. Die Entwicklungs- und Pflegezonen vereinen die wertvollsten Flächen der durch menschlichen Einfluss geprägten Kulturlandschaft, die auch weiterhin bestimmter Pflegemaßnahmen wie z. B. extensiver Beweidung bedürfen. Die Zielstellung in den Entwicklungs- und Pflegezonen besteht vor allem darin, extensiv genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen. In der Schutzzone II ist die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern.

Gem. § 6 der Schutzgebietsverordnung sind in den Schutzzone I und II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Die Schutzzone I und II sind infolgedessen als „harte“ Tabuzone von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese ist dort aus rechtlichen Gründen unzulässig. Dies entspricht auch den Vorgaben in der Rechtsprechung, wonach Biosphärenreservate zu den „harten“ Tabuzonen zählen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzone ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Flugplätze*

Flugplätze im Sinne von § 6 Abs. 1 LuftVG (dazu zählen auch Landeplätze und Segelfluggelände) dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck:

Die Fläche eines Flugplatzes wird als Start- und Landebahn sowie u.a. für die der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude genutzt. Für Windenergieanlagen auf Flugplätzen selbst ist kein Raum. Windenergienutzung ist auf den Start- und Landebahnen sowie dem sonstigen bebauten Flugplatzgelände bereits aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Auch im Bereich der Sicherheitsflächen kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotor Durchmesser tatsächlich ausgeschlossen (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom

23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 89, juris). Flugplätze mit ihren Sicherheitsflächen werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Vorpommern als „harte“ Tabuzone bewertet.

- *militärische Anlagen*

Flächen militärischer Anlagen, insbesondere militärische Sperrgebiete, dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch Windenergieanlagen ausschließt. Das Betreten gesperrter militärischer Bereiche ist verboten, wobei dieses Verbot Außenwirkung entfaltet. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) sind militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes u.a. Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik. Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind nach Abs. 2 dieser Regelung u.a. militärische Bereiche i.S.d. Absatzes 1, deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist und sonstige vorübergehend gesperrte Bereiche.

Als **„weiche Tabuzonen“**, nach denen aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden berücksichtigt:

- bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m,
- bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m,
- 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks,
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung,
- Vorranggebiete Küstenschutz,
- Vorranggebiete Trinkwasser,
- Vorranggebiete Gewerbe und Industrie,
- Tourismusschwerpunkträume,
- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung,
- Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer,
- Waldflächen ab 10 ha,
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung,
- gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha,
- Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)
- Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
- europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer,

- Horst- und Nistplätze des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer, des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer, des Schwarzstorchs mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer, des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstorches, jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer,
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen,
- Schutzbereich militärischer Anlagen,
- Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.

Hinsichtlich der als **„weiche Tabuzonen“** eingeordneten Kriterien ist sich der Regionale Planungsverband Vorpommern bewusst, dass auf den hiervon betroffenen Flächen die Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich grundsätzlich in Betracht käme, er insoweit einen Bewertungsspielraum besitzt. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich allerdings – was für nachfolgende Gebiete jeweils im Einzelnen dargelegt wird – entschlossen, die folgenden als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Maßgebend für den Regionalen Planungsverband Vorpommern waren hinsichtlich der einzelnen Gebiete folgende Erwägungen:

- *bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m*

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die oben aufgeführten harten Tabuflächen (Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 600 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen trägt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO damit insgesamt 1.000 m. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern unter den vorgenannten Aspekten einen weiteren Schutzabstand von 600 m. Schließlich kann auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

In der Rechtsprechung ist außerdem anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel dem Spektrum „weicher“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen können – wie zuvor dargelegt – nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. In der Regel lässt sich dabei die Frage, ab wann das Beeinträchtigungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten. Dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „weichen“ Tabuzone im Einzel-

fall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband ausgehend von der harten Tabuzone aus Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Schutzabstand von weiteren 600 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der neueren technischen Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen bis zu 250 m bzw. Nabenhöhen von bis zu 200 m ausreichend ist.

- *bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m*

Die oben aufgestellten Grundsätze gelten im Prinzip auch für Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Hier sind schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Dabei weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle auf die aus seiner Sicht erforderliche Differenzierung zwischen den Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen und andererseits der Außenbereichswohnnutzung hin. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation grundsätzlich umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen in Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so etwa OVG Niedersachsen, Urteil vom 30. Juli 2015 –12 KN 220/12 –juris Rn. 22) insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnnutzung abweichend auf 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich.

- *1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks*

Nationalparks sind nach § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. In der Planungsregion Vorpommern sind die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist. Gemessen an dieser nicht nur für die Planungsregion herausragenden Bedeutung der Nationalparks geht der Regionale Planungsverband Vorpommern davon aus, dass es aus Vorsorgegründen und zur Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse in den beiden Nationalparks eines weitergehenden Schutzabstandes von 1.000 m zur Grenze der Nationalparks bedarf. Dieser Abstand wird in Ausübung des planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen, um eine von modernen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m ausgehende Beeinträchtigung (u.a. durch Schall, Drehbewegung der Rotorblätter) der Schutzziele der Nationalparks, wie sie in den entsprechenden Nationalpark-Verordnungen definiert sind, zu vermeiden.

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Vorranggebiete Rohstoffsicherung als „weiche“ Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern und hierfür auch unabdingbar sind. In der Region gibt es Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen. In der Abwägung war zudem auch zu berücksichtigen, dass es einen umfassenden Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gibt (vgl. RREP Vorpommern 2010, S. 79). Ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zeichnet sich dadurch aus, dass es einen bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan gibt und die gewinnbare Mindestvorratsmenge 3 Mio. Tonnen beträgt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffsicherung eine erhebliche Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Region und damit auch des Bundeslandes haben, was für die wirtschaftliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist.

Mit Blick darauf schließt der Regionale Planungsverband Vorpommern Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen seiner Abwägung von der Windenergienutzung als „weiche“ Tabuzonen aus.

- *Vorranggebiete Küstenschutz*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen seiner Planung und abwägenden Entscheidung davon aus, dass Vorranggebiete Küstenschutz von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen. Mit Sturmfluten sind in der Regel dringende und erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen sowie auch für Sachwerte von bedeutendem Wert verbunden. Die Maßnahmen in den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz dienen vorrangig dem Ziel der Abwehr dieser Gefahren.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht davon aus, dass insbesondere das Interesse am Schutz vor Sturmfluten mit ihren massiven negativen Auswirkungen es rechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete Küstenschutz von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Diese werden deshalb als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

- *Vorranggebiete Trinkwasser*

Vorranggebiete Trinkwasser sollen als „weiche“ Tabuzonen nach einer abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Verschädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser, so etwa der Raum Fischland/Darß/Zingst, der Raum Hiddensee und Teile der Insel Rügen, sowie die Insel Usedom und der Bereich Ueckermünde/Torgelow/Eggesin. Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet – hierfür ist die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität erforderlich, um die knappe, aber lebensnotwendige Ressource Trinkwasser insbesondere in den Gebieten mit geringen Trinkwasservorkommen dauerhaft zu sichern. Deshalb sind Vorranggebiete Trinkwasser Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.

Die Wasserversorgung ist für die Bewohner des Gebietes von essentieller und ganz grundsätzlicher Bedeutung. Diese Bedeutung rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung, Vorranggebiete Trinkwasser von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. In den Vorranggebieten Trinkwasser sollen deshalb keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie*

Ziel des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist es, Vorranggebiete Gewerbe und Industrie von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die im RREP Vorpommern festgelegten, landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Mit Blick auf dieses Anliegen ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

- *Tourismusschwerpunkträume*

Im Rahmen der Abwägung sind Tourismusschwerpunkträume als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Tourismus ist für viele Bereiche der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Dabei nehmen Tourismusschwerpunkträume eine erhebliche Bündelungsfunktion wahr. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 50.000 Übernachtungen pro tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 600 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, der Insel Hiddensee, der Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut sowie der Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf. Diese sind zugleich Tourismusschwerpunkträume.

Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Hierbei kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen in einem Tourismusschwerpunktraum negative Auswirkungen auf dessen Attraktivität im touristischen Geschäft haben. Hierbei ist auch die Sichtweise der touristischen Nutzer der Räume zu berücksichtigen. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Vorpommern beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

- *landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung*

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dem gebotenen Schutz des Freiraums durch eine qualitative Betrachtung besser Rechnung getragen werden kann, als durch eine quantitative. Nicht nur die Größe des Freiraums ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes für dessen Schutzwürdigkeit entscheidend, sondern vor allem auch die Qualität des Gebiets. Dies schlägt sich

nieder in dem zur Anwendung kommenden Kriterium „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung – Stufe 4 sehr hoch)“, wie es im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) definiert ist.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es im Übrigen, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Funktionsbewertung) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

- *Landschaftsbildpotential, Stufe 4, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer*

Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Vorpommern auch den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

- *Wald ab 10 ha*

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (Urteil vom 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind.

Dies zugrunde gelegt, schließt der Regionale Planungsverband zusammenhängende Waldflächen ab 10 ha aufgrund einer eigenen Abwägungsentscheidung von der Windenergienutzung aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wald zu den wertvollsten natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Er hat eine erhebliche Bedeutung als Ökosystem für viele Tier- und Pflanzenarten. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwen-

digen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern ab einer bestimmten Größe zur Aufstellung von Windenergieanlagen als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen - ökologisch bedeutsamen - Flächen greift.

- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung*

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung sind als „weiche“ Tabuzonen festgelegt und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Zwar dürfen grundsätzlich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Außenbereich u.a. an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder geändert werden. Diese Vorschrift untersagt auch die Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Gewässern (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2018, § 61 BNatSchG Rn. 1). Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“. Allerdings kann von dem Bauverbot gemäß Abs. 3 der Regelung eine Ausnahme zugelassen werden, zudem sind gemäß § 67 BNatSchG Befreiungen möglich, sodass kein generelles Bauverbot anzunehmen ist.

Allerdings verzichtet der Regionale Planungsverband auf eine mögliche Einzelfallprüfung für jedes einzelne stehende Gewässer, ob und inwiefern die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen erfüllt sind oder nicht. Stattdessen schließt der Regionale Planungsverband jedenfalls Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung pauschal von der Errichtung von Windenergieanlagen aus. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, negative Umweltwirkungen verursachen (z. B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen), die über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehen. Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 BNatSchG stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Ferner bestimmt § 21 Abs. 5 BNatSchG, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Denn vor allem größere Wasserflächen haben eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete u.a. für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Vorpommern durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

- *gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha*

Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert. § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V regelt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in der Vorschrift aufgezählten und in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz näher beschriebenen Biotope führen können, unzulässig sind.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen ist in der Vergangenheit für gesetzlich geschützte Biotope zum Teil angenommen worden, diese seien den „harten“ Tabuflächen zuzurechnen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Jedoch

sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus.

Für kleinere geschützte Biotope mit einer Fläche weniger als 5 ha, die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterfallen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagenzulassungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope weniger als 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob gegebenenfalls etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

- *Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)*

In der Planungsregion Vorpommern ist durch die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG besonderen Schutz und sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen zu entwickeln und zu schützen. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist nach der Schutzgebietsverordnung in die Schutzzone I (Kernzone), II (Entwicklungs- und Pflegezone) und III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) unterteilt. Die Schutzzone I und II sind Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung und stehen der Windenergienutzung als harte Tabuzone von vornherein nicht zur Verfügung.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung besteht in der Schutzzone III zwar kein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Der Regionale Planungsverband hat sich aufgrund einer planerischen Entscheidung gleichwohl entschieden, dass auch die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) von der Windenergienutzung generell freigehalten werden soll. Denn in der Schutzzone III sind u.a. durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Belastete oder geschädigte Ökosysteme und Landschaftsteile sind hier in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Der Regionale Planungsverband geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat unvereinbar ist mit den Schutzzwecken der Schutzzone III, d.h. dem Interesse an der Pflege und der Entwicklung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft.

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzone III ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz*

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freigehalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Ent-

wicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren.

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dasselbe gilt für die Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz (Peenetal / Peene-Haff-Moor, Ostrügenschke Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft): Diese sollen zu großflächigen Schutzgebieten entwickelt werden, in denen Naturschutzziele übergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Damit lässt sich eine Windenergienutzung nicht vereinbaren, weshalb diese Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Damit werden auch eine Sicherung des bisherigen Standards und eine weitere Eingliederung der Flächen in das Biotopverbundsystem ermöglicht.

- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat die am besten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeigneten Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den europäischen Vogelschutzgebieten werden die nach europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Insbesondere Vogelarten sind durch Windenergieanlagen allerdings in besonderem Maße gefährdet. Dies ergibt sich aus einer besonderen Vogelschlaggefahr, der insbesondere viele gefährdete Vogelarten unterliegen. Sie können aufgrund ihrer Flughöhe zwischen die Rotorblätter der Windenergieanlagen geraten bzw. mit diesen kollidieren. Darüber hinaus können Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss auf das entsprechende Ökosystem und damit auch auf die Nahrungsgrundlage der Vogelarten haben. Aus diesen Gründen hat sich der Regionale Planungsverband entschlossen, im Rahmen seiner Abwägungsbefugnis europäische Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung von Windenergieanlagen freizuhalten. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient – mit Blick auf das oben Gesagte – zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

- Horste/Nistplätze von Großvögeln

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, sieht der Regionale Planungsverband Vorpommern im Rahmen der Abwägung folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des

Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Bei der Festlegung hat sich der Regionale Planungsverband in erster Linie an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert. Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband für Horste/Nistplätze geschützter Großvögel auf aktualisierte Daten zurückgegriffen, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband Hinweise und Gutachten berücksichtigt, die Einwanderer im Beteiligungsverfahren in das Planungsverfahren eingebracht haben.

Die entsprechenden Datensätze wurden dem Regionalen Planungsverband durch das LUNG im laufenden Planverfahren für das Jahr 2017 („gv_wea17“) am 26. Juli 2017, für das Jahr 2018 („gv_wea18“) am 16. Juli 2018 und für das Jahr 2019 („gv_WEA19“) am 19. September 2019 übersandt. In diesem Zusammenhang hat das LUNG darauf hingewiesen, dass die Horste der genannten Arten von der AG Großvogelschutz betreut werden. Die Besetzung der Horste wird jährlich von ehrenamtlich tätigen Horstbetreuern erfasst. Erst nach Eingang aller Ergebnisse einer Brutsaison ist es möglich, im Folgejahr jeweils einen aktualisierten Geodatenbestand der o.g. Ausschlussflächen zu ermitteln. Im Vergleich zu dem Datenbestand eines vorangegangenen Jahres fallen daher Ausschlussflächen weg – wenn zum Beispiel ein Horst eine definierte Zahl von Jahren nicht mehr besetzt war oder die Horstschutzzone durch Bescheid des LUNG aufgehoben wurde –, kommen durch Neuansiedlungen oder Brutplatzverlagerungen aber auch neue Ausschlussflächen hinzu. Statistisch ausgewertet fielen zum Beispiel nach Auskunft des LUNG im Vergleich der Datensätze zwischen 2017 und 2018 14.121 ha Ausschlussgebiete aufgrund des Kriteriums Großvögel weg und kamen 40.031 ha neu dazu. Das bedeutet in der Bilanz eine Zunahme der Ausschlussfläche aufgrund des Kriteriums *Horste/Nistplätze von Großvögeln* von 25.910 ha.

Die Populationen der genannten streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Jedes einzelne Schlagopfer der entsprechenden Arten verringert damit die Population und kann die entsprechenden Arten somit auch in ihrem dauerhaften Vorkommen im Planungsraum massiv beeinträchtigen. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Abwägung mit dem Interesse der Errichtung an Windenergieanlagen gemäß ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist hier der naturschutzfachliche Konflikt mit einem naturschutzfachlichen Vorsorgeabstand in der genannten Meterzahl zu lösen. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen hat in den entsprechenden Schutzbereichen aufgrund der erheblichen artenschutzfachlichen Bedeutung der geschützten Vogelarten zurückzutreten. Dies ergibt sich daraus, dass Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel sind, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren im Einzelfall und nach Maßgabe der im Genehmigungsverfahren relevanten „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel und Teil Fledermäuse“ auf weitere Tierarten Rücksicht genommen werden muss, die auf der Ebene der Raumordnung bei der Ausweisung von Eignungsgebieten nicht durch besondere Schutzabstände um Horste/Nistplätze von Großvögeln erfasst werden und dass es infolgedessen zum Verlust einzelner, sonst denkbarer Anlagenstandorte kommen kann. Die Rechtmäßigkeit der Planung wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Denn zum einen muss bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht jeder Quadratmeter nach dem Maßstab einer fiktiven Vorhabenzulassung als Standort für die Errichtung einer solchen Anlage zur Verfügung stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 – 12 KN 64/14). Zum anderen Grund ist aufgrund der vorliegenden natur- und insbesondere artenschutzfachlichen Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in den dargestellten Eignungsgebieten wegen entgegenstehender, nicht überwindbarer Belange des Artenschutzes auf einem so großen Teil ihrer Fläche

tatsächlich und auch dauerhaft ausgeschlossen sind, dass im Großteil des jeweiligen Eignungsgebietes nur noch die vage Chance auf eine Vorhabenzulassung bestünde (zu diesem Maßstab vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.06.2013 – 4 K 27/10).

- *Bauschutzbereiche für Flugplätze*

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gelten Bauhöhenbeschränkungen. Aus dem Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Bauwerken innerhalb der Bauschutzbereiche gem. § 12 Abs. 2 und 3 sowie in § 17 LuftVG ergibt sich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Betracht kommt. Insoweit besteht für den Planungsverband ein Bewertungsspielraum. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, die über die Sicherheitsflächen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG hinausgehenden Bauschutzbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Regionalen Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb wird der entsprechende Bauschutzbereich von Flugplätzen als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Dabei hat die zuständige Luftverkehrsbehörde im Landkreis Vorpommern-Rügen für den Flughafen Stralsund-Barth einen Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und für den Flugplatz Stralsund-Kedingshagen einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG angeordnet. Für den Flugplatz Rügen (Gütin) ist kein Bauschutzbereich angeordnet worden. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind durch die zuständige Luftverkehrsbehörde Bauschutzbereiche gemäß § 12 LuftVG jeweils für die beiden Flugplätze Heringsdorf und Peenemünde festgelegt worden. Für die Flugplätze Anklam, Pasewalk und Schmoldow sind jeweils beschränkte Bauschutzbereiche gemäß § 17 LuftVG angeordnet worden. Für den Flugplatz Tutow ist kein Bauschutzbereich angeordnet worden.

Im Gegensatz zu den Bauschutzbereichen sind für die vorgenannten Flugplätze konkrete Hindernisbegrenzungsbereiche, die sich aus Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Anlage und Betrieb für Flugplätze ergeben, nicht festgesetzt worden. Hierbei handelt es sich um Grundsätze des Bundes und der Länder, die Eignungskriterien für einen Flugplatz und dessen Umgebung beschreiben und die aufgrund flugbetrieblicher Erfordernisse die Räume bestimmen, in denen Bauwerke nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vorhanden sein dürfen. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in direkter Verlängerung einer Start- und Landebahn und unter der Annahme von Bauhöhen für die Anlagen von 200 m und mehr über Grund gegebenenfalls die Hindernisfreigrenzen entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb durchdrungen werden können, so dass nach Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren die Anlagenhöhe zu reduzieren wäre bzw. im Einzelfall die Genehmigung von Windenergieanlagen ausscheidet.

Im Übrigen werden bei den luftfahrtbehördlichen Prüfungen zu Bauvorhaben neben den genannten Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen noch eine Vielzahl von weiteren Aspekten herangezogen, wie z. B. die jeweilige Topographie, die bereits vorhandene Hindernissituation, die Platzrundenführung, die Art des Flugbetriebes, die Luftraumstruktur, Flugbetriebsvorschriften. Es bedarf daher immer einer Einzelfallprüfung für jedes einzelne Bauvorhaben unter Berücksichtigung aller Aspekte. Vor diesem Hintergrund ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen wegen ihrer heutigen Dimensionen auch außerhalb der äußeren Begrenzung von Bauschutz-

und Hindernisbegrenzungsbereichen eine Gefährdung für den Luftverkehr darstellen können. Diese luftverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfungen können jedoch erst im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Bauvorhaben vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass in späteren Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung von Flugplätzen unter Umständen weitere Unterlagen einzureichen sind zur Prüfung und zum Nachweis, dass von den Anlagen keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb ausgehen (Auswirkungen von Wirbelschleppen auf den Luftverkehr).

- *Schutzbereich militärischer Anlagen*

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 SchBerG ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

- *Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha*

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, sind folgende

Kriterien für Restriktionsgebiete zu berücksichtigen:

Kriterien für Restriktionsgebiete
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)
Vorbehaltsgebiete:
- Naturschutz- und Landschaftspflege
- Rohstoffsicherung
- Küstenschutz
- Gewerbe und Industrie

- Kompensation und Entwicklung
- Infrastrukturkorridor
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Landschaftsschutzgebiete
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)
Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Zur Begründung der Restriktionskriterien wird ausgeführt:

- 500 m Abstandspuffer um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (RREP Vorpommern 2010 Kapitel 5.1 Programmsatz 3) sind die Räume, welche nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern die Nationalparke und Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen sowie die Naturparks, naturnahen Moore und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz als weiche Tabuzonen. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird zu den vorgenannten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aus Gründen der planerischen Vorsorge als Restriktion ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Zu Nationalparks muss darüber hinaus ein Abstandspuffer von 1.000 m als weiche Tabuzone eingehalten werden.

- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden und eine besondere Sicherung zukommen. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern gemeldete Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen im engeren Sinne, Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, einstweilig gesicherten

Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungsprogramme bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Küstenschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha

Der Abstandspuffer von 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha ist grundsätzlich freizuhalten, weil die Wirkungen von außerhalb der Biotopflächen errichteten Windenergieanlagen Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z. B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bis in die geschützten Biotopflächen hinein ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes und auch entsprechend der Empfehlungen in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ein Abstandspuffer von 200 m erforderlich, aber auch ausreichend. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Eine detaillierte Prüfung hierzu erfolgt im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 NatSchAG M-V.

- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz, der gemäß § 25

Abs. 3 BNatSchG jenem eines Naturschutzgebietes gleich ist. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Biosphärenreservate hineinreichen.

- *500 m Abstandspuffer zu Naturparks*

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in Naturparks hineinreichen.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Vogelzug, Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte*

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservogel aus den Brutgebieten Nordeurasien in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich*

§ 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Ergänzend ist an dieser Stelle daraufhin hinzuweisen, dass es innerhalb der Eignungsgebiete zur Vermeidung einer Störung von Flugsicherungseinrichtungen aufgrund bestimmter technischer Anforderungen, die sich aus Richtlinien und Empfehlungen zu Themenbereichen der Luftfahrt ergeben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 – 4 C 1/15), vereinzelt zu Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen kommen kann bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob einzelfallabhängig durch eine entsprechende Standortwahl eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen vermieden werden kann.

Eine Höhenbeschränkung kann zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ferner auch dann notwendig sein, wenn Windenergieanlagen wegen ihrer Bauhöhen auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Topographie des Anlagenstandortes in flugbetriebliche Sicherheitsmindesthöhen hineinragen oder eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis aus technischen Gründen nicht ausreichend angebracht werden kann. Derartige Belange des Luftverkehrs, hier insbesondere die Belange der Flugsicherung, werden bei Bauvorhaben, deren Höhe 100 m über Grund überschreitet, gemäß § 14 i.V.m. § 31 Abs. 3 LuftVG ebenfalls von der zuständigen Flugsicherungsorganisation im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft.

Auch wenn es insoweit in vereinzelt Fällen zu Einschränkungen der Windenergienutzung kommen kann, scheitert die Darstellung von Eignungsgebieten für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen, wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen Bereiche mit bestimmten Höhenbeschränkungen beachtet werden müssen.

- *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)*

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmälern nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen*

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° betragen darf.

Bei der Anwendung des Kriteriums sind standörtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der unter Anwendung des Kriteriums in Frage kommenden Alternativen richtet sich der Regionale Planungsverband dabei insbesondere an dem Interesse aus, bei grundsätzlich gleicher Eignung möglichst die größere Fläche für die Windenergienutzung auszuwählen.

Zur weiteren Erläuterung und weiteren Begründung des Kriteriums wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Dieses Gutachten kann auf der Internet-Seite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern www.rpv-vorpommern.de in der Rubrik Einzelprojekte unter dem Stichwort Windenergie abgerufen werden.

- *Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen*

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2,5 km betragen. Bezugspunkt hierfür sind ausschließlich die Eignungsgebiete nach der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern gemäß Programmsatz 6.5 (7), nicht jedoch Bestandsanlagen oder Altgebiete im Sinne von Programmsatz 6.5 (8). Durch den Mindestabstand soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten wird. Ferner sind die im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vorgesehenen und die im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie bei der Anwendung dieses Kriteriums berücksichtigt worden.

Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.

Zusammenfassende Darstellung der Veränderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Ergebnis der 4. Beteiligung

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Planung
1/2015	Ginget	0	Wegfall des Gebietes wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
13/2015	Dargelin	0	Wegfall des Gebietes wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
14/2015	Behrenhoff	156	Erweiterung des Gebietes nach erneuter Überprüfung und Anpassung des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Müssow und zum Ortsteil Kammin der Gemeinde Behrenhoff
15/2015	Dambeck-Züssow	216	Geringfügige Erweiterung des Gebietes Anpassung an Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
24/2015	Blesewitz	159	Erweiterung des Gebietes aufgrund Einzelfallabwägung des Restriktionskriteriums „Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“
30/2015	Boldekow	0	Wegfall des Gebietes wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	251	Verkleinerung des Gebietes wegen Anpassung an Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
37/2015	Jatznick	72	Geringfügige Erweiterung des Gebietes im Süden, Abgrenzung erfolgt an der Straße und am Kiestagebau
42/2015	Rollwitz	157	Verkleinerung des Gebietes im Nord-Osten und Süd-Westen aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
43/2015	Fahrenwalde	187	Verkleinerung des Gebietes im Osten aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, geringfügige Erweiterung im Norden bis zum Verlauf der L 322 nach Überprüfung und Anpassung des Siedlungsabstandes zu Fahrenwalde
44/2015	Bergholz-Rossow	105	Geringfügige Erweiterung des Gebietes im Süd-Osten nach Überprüfung und Anpassung des Siedlungsabstandes zum Ortsteil Bergholz
45/2015	Löcknitz-Ramin	196	Erweiterung des Gebietes in Richtung Norden unter Berücksichtigung Stellungnahme Unternehmen wegen geänderter Grenze des Natursparks „Am Stettiner Haff“ einschließlich dessen Puffer und Einzelfallabwägung zum Restriktionskriterium „Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege“
50/2015	Battinsthal	61	Wiederaufnahme des Gebietes wegen zwischenzeitlich erteilter BImSchG-Genehmigung des StaLU für Windenergieanlagen im vorgesehenen Gebiet und nach erneuter Prüfung des Restriktionskriteriums zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
54/2015	Penkun	145	Verkleinerung und zugleich geringfügige Erweiterung des Gebietes im Osten zur Anpassung des Siedlungsabstandes in Bezug auf den Ortsteil Büssow der Stadt Penkun
N1/2017	Wittenhagen	81	Wiederaufnahme des Gebietes mit veränderter Gebietskulisse
N3/2017	Wussentin	69	Geringfügige Erweiterung des Gebietes nach Anpassung an überprüfte Siedlungsabstände
N4/2017	Neuenkirchen	35	Geringfügige Verkleinerung des Gebietes nach Anpassung an überprüfte Siedlungsabstände
N6/2017	Wolgast	50	Wiederaufnahme des Gebietes mit veränderter Gebietskulisse nach Überprüfung der Siedlungsabstände zu Wolgast und dem Ortsteil Groß Ernsthof
N2/2019	Richtenberg/Zandershagen	50	Wiederaufnahme des Gebietes, nach Überprüfung der Kriterien hat sich eine Potentialfläche größer als 35 ha ergeben (Wegfall Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten)

Gesamtbetrachtung der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Fläche

Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern hat zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Entwurf dargestellten Eignungsgebiete ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Vor diesem Hintergrund fordert die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Plangeber zu einer Prüfung auf. Im Ergebnis dieser Prüfung muss der Plangeber zeigen, dass mit dem Abwägungsergebnis hinreichend substanzieller Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12 im Anschluss an BVerwG U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11; OVG Greifswald U. v. 10.03.2015 – 3 K 25/11, U. v. 03.04.2013 – 4 K 24/11 und vom 19.05.2015 – 3 K 44/11).

Für die Beurteilung, ob der Plan hinreichend substanziell Raum zur Verfügung stellt, sind die tatsächlichen Verhältnisse der Planungsregion Vorpommern zu betrachten (vgl. BVerwG, U. v. 24.01.2008 – 4 CN 2.07; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19; BVerwG, U. v. 20.05.2010 – BVerwG 4 C 7.09; B. v. 22.04.2010 – BVerwG 4 B 68.09). Die dazu vom Planungsverband beschlossenen Kriterien entsprechen der aktuellen Rechtslage, allgemeinen Erfahrungen und sind geeignet, die jeweiligen Sachverhalte zu beurteilen (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11). Daher können unterschiedliche Kriterien wie zum Beispiel die generelle Windhöffigkeit des Planungsgebietes, die naturräumliche Ausstattung oder die Siedlungsstruktur herangezogen werden (vgl. OVG Greifswald, U. v. 03.04.2013 – 4 K 24/11). Bei der Prüfung können bei der Ermittlung der Fläche des substanziellen Raumes die harten Tabuzonen ausgeklammert werden (vgl. BVerwG, U. v. 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19).

Ausgehend hiervon wird im Zuge der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Werden von der Gesamtfläche der Region (694.382 ha) die harten Tabuzonen, d. h. die aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Gebiete mit einer Fläche von 310.365 ha abgezogen, verbleibt für die Windenergienutzung ein Flächenpotenzial von 384.017 ha. Die nach dieser Planung schließlich vorgesehenen 48 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben eine Fläche von insgesamt 5.180 ha. Damit beträgt ihr Anteil an der Gesamtfläche der Planungsregion 0,75 % und ihr Anteil an der für die Planung zur Verfügung stehenden Potenzialfläche, d. h. nach Abzug der harten Tabuzonen, 1,3 %. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung und nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse der Planungsregion Vorpommern ist dieser Anteil nach Auffassung des Planungsverbandes ausreichend, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

Bei der Bewertung des Flächenverhältnisses muss dabei zum einen berücksichtigt werden, dass mit einem Anteil von 45 % bereits nahezu die Hälfte der Planungsregion von vornherein durch harte Tabuzonen belegt ist und für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Zum anderen hat der Planungsverband die verbleibende Potenzialfläche durch die Berücksichtigung der weichen Tabuzonen und die Anwendung der Kriterien für die Restriktionsgebiete nicht über die Maßen begrenzt. Die Planung verfolgt das Ziel, eine technische Überprägung der Landschaft und erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna zu verhindern. Im Ergebnis werden diese Belange mit dem Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und am Repowering in einen gerechten Ausgleich gebracht.

Die Einschränkung der Potenzialfläche erfolgt daher nur aus sachlichen Aspekten, z. B. aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes. Zudem hat der Planungsverband aus Vorsorgegründen Mindestabstände zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt, die städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründet sind. Dazu zählen vor allem der als weiche Tabuzone berücksichtigte zusätzliche Vorsorgeabstand zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen von 600 m und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich von 400 m sowie das Restriktionskriterium zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung. Diese Kriterien nehmen auf die eher kleinteilige Siedlungsstruktur der Planungsregion Vorpommern

Rücksicht und dienen damit der Vorsorge und dem Schutz der Menschen in der Planungsregion. Außerdem berücksichtigt der Planungsverband mit seinen weichen Tabuzonen und Restriktionskriterien besondere arten- und naturschutzrechtliche Belange, bei denen schon jetzt absehbar ist, dass sie der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Das betrifft u. a. die Mindestabstände zum Schutz von Horst- und Nistplätzen geschützter Großvögel. Der besonderen naturräumlichen Ausstattung in der Planungsregion Vorpommern wird Rechnung getragen, indem besonders erhaltenswerte Gebiete aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Vermeidung der durch die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche resultierenden Konflikte für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Dem Planungsverband geht es dabei insgesamt um einen wirksamen Ausgleich zwischen der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch und einer sachgerechten Konzentration und Steuerung von Anlagenstandorten. Es wird sichergestellt, dass durch die Konzentration auf bestimmte Standorte und die optimale Ausnutzung von Flächen im Außenbereich der Freiraum geschont wird.

Der Planungsverband legt im Rahmen des ihm zustehenden Planungsermessens dabei auch die Annahme zugrunde, dass wegen der größeren Leistung der Generatoren moderner Windenergieanlagen mit zum Teil deutlich über 3,5 MW auf gleicher Fläche deutlich mehr Strom produziert werden kann als bisher.

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sichert der Planungsverband überdies ausreichend Entwicklungsraum für die Windkraftnutzung und trägt damit zur Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Damit unterstützt der Planungsverband auch die Erfüllung nationaler und internationaler Kohlendioxid-Einsparungsziele. Die Planung stimmt darüber hinaus mit den Landeszielen zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien überein. Hiernach soll in Mecklenburg-Vorpommern bis 2025 eine Erzeugungskapazität im Bereich der Erneuerbaren Energie bereitgestellt werden, mit der ein Anteil von 6,5 % des zukünftigen Stromverbrauchs Deutschlands gedeckt werden kann.

Zusammenfassende Umwelterklärung

Gemäß Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen (hier: Regionales Raumentwicklungsprogramm) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Zur Durchführung der SUP ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen des Plans durchzuführen, deren wesentliche Inhalte und Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt sind und hier zusammenfassend wiedergegeben werden.

Ziel der Umweltprüfung ist die Feststellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Umwelt wird dabei in einzelne Bestandteile, so genannte Schutzgüter, unterteilt ("Mensch und menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft", "Boden", "Wasser", "Klima und Luft" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter").

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte vor dem Hintergrund des Umweltzustands in der Planungsregion Vorpommern und dessen Entwicklungstendenzen bei Nichtdurchführung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und anhand der für den Plan relevanten Umweltziele, die in einer Vielzahl von Konventionen, Gesetzen und sonstigen Regelungen enthalten sind. Der Zielkatalog sowie die methodische Vorgehensweise der Umweltprüfung wurden im Vorfeld im Rahmen eines Scoping-Verfahrens mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden sowie den Umweltverbänden abgestimmt.

Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene flächenbezogene Daten für das Gebiet der Planungsregion.

Der wesentliche Teil des Umweltberichtes besteht in der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im Entwurf der Zweiten Änderung festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG). Für die Prüfung dieser Auswirkungen wurden schutzgutbezogene, aus den Umweltzielen abgeleitete und räumlich abbildbare Kriterien herangezogen, anhand derer das gesamte Gebiet der Planungsregion in seiner Bedeutung für Mensch, Natur und Landschaft beschrieben werden konnte.

Daraufhin wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient dabei der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Die Festlegung der WEG gründet sich somit auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept, dessen vorab abgestimmtes Kriteriengerüst bereits eine Vielzahl umweltfachlich relevanter Kriterien umfasst.

Die weitere Umweltprüfung erfolgte zeitgleich mit der Entwicklung der Flächenentwürfe, so dass deren Ergebnisse bei der Abgrenzung der WEG oder der Auswahl möglicher alternativ umsetzbarer WEG unmittelbar berücksichtigt werden konnten.

Im Ergebnis wurden 14 WEG abgegrenzt, bei denen eingeschätzt werden konnte, dass eine Bebauung mit Windenergieanlagen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und bei 34 WEG erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, diese aber voraussichtlich bei der konkreten Anlagenplanung vermieden oder kompensiert werden können.

NATURA 2000

Neben den Auswirkungen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auf die Schutzgüter wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auch die Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete des NATURA 2000-Netzes überprüft, soweit dies dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessen durchführbar ist.

Alle EU-Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500-m-Puffers wurden als sogenannte „Tabuzonen“ (Ausschlussgebiete) definiert, die nach dem Willen des Plangebers nicht zur Ausweisung von Windeignungsgebieten zur Verfügung stehen bzw. von vornherein ausgeschlossen werden sollen („Weiches Tabu“). Somit können in einem ersten Schritt bereits direkte Auswirkungen auf diese Gebiete durch Flächeninanspruchnahme vollständig ausgeschlossen werden.

Bei NATURA 2000-Gebieten, die besonders windkraftsensible Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) enthalten und deren Lebensräume auch über die Grenzen des Schutzgebietes hinausgehen können, bedarf es einer näheren Betrachtung, ob auch potenzielle indirekte Auswirkungen durch Einwirkungen von außen oder durch die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten auftreten und vermieden werden können.

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete, die durch gefährdete Vogel- und Fledermausarten charakterisiert sind, wurde für alle geänderten oder neu aufgenommenen WEG-Gebietsabgrenzungen durchgeführt. Der Planungsraum Vorpommern weist eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten auf. Östlich der Grenze setzen sich die internationalen Schutzgebiete tlw. in Polen fort. Eine Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete, die sich östlich der Grenze zu Polen befinden, ist nicht zu erkennen. Südlich der Planungsregion sind die NATURA 2000-Gebiete in Brandenburg zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden 4 FFH-Gebiete und 4 Europäische Vogelschutzgebiete einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der raumordnerischen Ebene (Vorprüfung) unterzogen. Im Ergebnis führt die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes in allen Fällen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Bei zwei FFH-Gebieten empfiehlt es sich jedoch, in den Randbereichen im Zuge der detaillierteren Planung zu prüfen, ob einzelne Strukturen beeinträchtigt werden könnten. Sollte dies der Fall sein, wäre die Planung der Standorte entsprechend anzupassen. Für ein weiteres FFH-Gebiet erfordert das Vorkommen der Mopsfledermaus eine vertiefte Prüfung, wenn die Planung des Eignungsgebietes in den weiteren Genehmigungsschritten konkretisiert werden soll.

Gesamtbeurteilung

Ziel der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ist die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, in denen künftig raumbedeutsame Windenergieanlagen zu konzentrieren sind. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf der Grundlage eines Planungskonzepts, durch das anhand von Tabu- und Restriktionskriterien auch die für den Plan relevanten Umweltziele weitestgehend berücksichtigt sind. Durch die Festlegung der Gebiete werden vorsorgend negative Beeinträchtigungen in Bereichen, die für den Naturhaushalt, die Landschaft und den Menschen von besonderer Bedeutung sind, vermieden. Insgesamt wurden auf dieser Grundlage 48 WEG festgelegt, bei deren Festlegung anhand der Umweltprüfung sichergestellt werden konnte, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung voraussichtlich nicht auftreten werden oder vermieden werden können.

In der Summe leistet der Teil „Windenergienutzung“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms somit einen positiven Beitrag für eine umweltverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion.